

An Herrn  
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien  
Mag. Alexander Schallenberg  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes **Die große Pappel II (Aufsteigendes Gewitter)**, 1902/03, LM Inv.Nr. 2008, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2019 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

## B E S C H L U S S

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Gustav Klimt malte zwei Pappelbilder – *Die große Pappel I* zeigt eine Landschaft in Grüntönen vor einem hell bewölkten Himmel. *Die große Pappel II* ist hingegen sehr dunkel gehalten, was Anlass für den Untertitel *Aufsteigendes Gewitter* gab. Während das erste der zwei Gemälde im Eigentum von Magda Mautner Markhof und danach ihrer RechtsnachfolgerInnen stand, verläuft die Provenienzkette im Hinblick auf das hier gegenständliche Bild differenzierter.

Für die Provenienz von *Die große Pappel II* gibt es unterschiedliche beziehungsweise widersprechende Angaben. Dobai nennt 1958 ursprünglich Hermann Flöge als ersten Privateigentümer, der das Bild von der Galerie Miethke erworben haben soll. In den erhaltenen Karteikarten der Galerie Miethke, welche die Verkäufe von Werken Gustav Klimts dokumentieren, kommt das gegenständliche Bild jedoch nicht vor, ebenso wenig befindet sich auf der Rückseite ein für die Galerie übliches Klebeetikett. Weidinger et. al. nennen im Jahr 2007 hingegen als erste Provenienz Emma Bacher, Natter 2012 dagegen wieder Flöge. Kein Hinweis auf die Eigentümerschaft findet sich in den Unterlagen und im Katalog zur Gustav

Klimt Gedächtnisausstellung 1928. Die nächste Ausstellung, auf der das Bild zu sehen war, fand erst wieder 1981 in Tokio statt, wo es (bereits) als Leihgabe Prof. Dr. Rudolf Leopolds zu sehen war.

Als Eigentümerin dokumentiert ist einzig Hermann Flöges Ehefrau Therese, née Paulick, ihr Name ist handschriftlich auf der Rückseite des Bildes vermerkt. Therese Flöge (1864–1949) war die Tochter des Hoftischlermeisters Friedrich Paulick aus Seewalchen am Attersee. Über die Hochzeit zwischen Therese und Hermann Flöge kam die Familie in Kontakt mit Gustav Klimt. Der Maler reiste viele Jahre lang zur Sommerfrische an den Attersee und war zusammen mit Emilie Flöge häufig zu Besuch in der Therese Flöge gehörenden Villa in Seewalchen. Das heute als Villa Paulick bekannte Haus dient inzwischen kulturellen und touristischen Zwecken unter stetem Hinweis auf die berühmten Gäste Gustav Klimt und Emilie Flöge. Hermann Flöge verstarb bereits am 4. März 1916, seine Ehegattin Therese am 7. Juli 1949 in Wien. Die einzige Tochter von Therese und Hermann Flöge, Gertrude, erbt nach dem Tod ihrer Mutter sowohl die Villa Paulick als auch mutmaßlich das gegenständliche Bild. Gertrude Flöge selbst verstarb am 28. Juli 1971.

Am 28. Mai 1974 wurde *Die große Pappel II (Aufsteigendes Gewitter)* bei der 604. Kunstauktion im Dorotheum mit der Losnummer 330 ausgerufen und vom Höchstbieter erworben. Den Erzählungen von Diethard Leopold folgend erwarb sein Vater das Bild gemeinsam mit George McGuire je zur Hälfte bei ebendieser Auktion. Im Jahr 1968 hatte Rudolf Leopold zusammen mit George McGuire eine Galerie, „Ariadne“, mit Sitz in der Wiener Innenstadt gegründet. Nachdem die Galerie 1976 Konkurs anmelden musste, reiste George McGuire nach England. Während er das Gemälde *Ein Morgen am Teiche* nach London mitnahm, ging das gegenständliche Bild direkt ins alleinige Eigentum von Rudolf Leopold über. Wie das Bild (nach Gertrude Flöges Tod) ins Dorotheum zur Versteigerung gelangt war, ist allerdings nicht belegt. Auch sind keinerlei Eigentumsübergänge in amtlichen Quellen nachzuweisen. Die Familien Flöge und Paulick gehörten nicht zum Kreis der vom Nationalsozialismus aus Gründen ihrer Herkunft verfolgten Personen.

#### Das Gremium hat erwogen:

Wenn sich auch zur Provenienz des Gemäldes teils unterschiedliche bzw. sogar widersprüchliche Angaben finden, kann doch davon ausgegangen werden, dass sich das Gemälde jedenfalls bereits lange vor dem fraglichen Zeitraum im Eigentum der Familie Flöge befunden hat und im Erbweg innerhalb der Familie weitergegeben wurde. Dafür spricht das bekannte Naheverhältnis zwischen Klimt und dem Ehepaar Flöge, insbesondere aber die handschriftliche Anführung des Namens „Therese Flöge“ auf der Leinwand der Gemälderückseite, was übereinstimmend als Nachweis des Eigentums der Ehegattin

Hermanns Flöges angesehen wird. Da Therese Flöge erst 1949, somit lange nach Ablauf des fraglichen Zeitraumes verstarb, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 1938 und 1945 kein Wechsel im Eigentum stattgefunden hat.

Da weder die Familie Flöge noch die Familie Paulik zum Kreis der verfolgten Personen gehörten, findet sich kein Hinweis, dass eine Entziehung iSd § 1 Nichtigkeitsgesetzes stattgefunden hat. Es wäre somit keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff